

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Kopp / Schenke

30. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82006-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kopp/Schenke
Verwaltungsgerichtsordnung



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verwaltungsgerichts- ordnung

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke

em. Universitätsprofessor an der Universität Mannheim

Bearbeitet von

Dr. Christian Hug, LL. M.

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Josef Ruthig

Universitätsprofessor an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Prof. Dr. Ralf P. Schenke

Universitätsprofessor an der Julius-
Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke

em. Universitätsprofessor an der
Universität Mannheim

Begründet von Ferdinand O. Kopp
und von der 11. bis 20. Auflage fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke

30., neubearbeitete Auflage

2024



C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Kopp/Schenke/Bearbeiter VwGO § 1 Rn. 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN 978 3 406 82006 9

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Date Mining vorzunehmen

Vorwort

In der nunmehr 30. Auflage galt es wieder, eine Reihe von Gesetzesänderungen einzuarbeiten. Dazu zählten u.a. das bereits 2019 beschlossene, aber erst zum 1.1.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Dieses hat Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts nach dem SGB XIV nunmehr einheitlich der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Die hiermit verbundenen gesetzlichen Änderungen und Anpassungen sind bei §§ 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, 188 S. 1 und 194 VwGO berücksichtigt und kommentiert worden. Weitere Änderungen betreffen § 70 VwGO, der im Zuge des 5. VwVfÄndG an die Neufassungen des § 3a VwVfG zur elektronischen Kommunikation anzupassen war. Zu berücksichtigen war wiederum eine große Vielzahl neuer gerichtlicher Entscheidungen. So konnte in die Kommentierung bereits erste Rechtsprechung zum Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren berücksichtigt werden, das im Wesentlichen mit Wirkung vom 21.3.2023 in Kraft getreten ist und bereits in die Voraufgabe Eingang gefunden hatte. Nicht mehr in der Kommentierung enthalten ist der Covid-19-Anhang, der 2020 in die 26. Auflage eingefügt und zuletzt 2023 in der 29. Auflage abgedruckt wurde. Fragestellungen, die weiterhin von Interesse sind, wurden nunmehr an den jeweils passenden Stellen, u.a. bei der Videoverhandlung (§ 102a VwGO), übertragen. Von Diskussionen der Anfangszeit, wie etwa der Vorsorge für einen Stillstand der Rechtspflege, hat sich die Kommentierung leichten Herzens verabschiedet.

Am Würzburger Lehrstuhl wurde die Redaktion der Neuauflage durch Lukas Bleiker organisiert, der auf guten Vorarbeiten aufbauen konnte, aber durch seine vorzügliche und besonnene Koordination der unzähligen Arbeitsschritte neue Maßstäbe gesetzt hat. Auf Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde er von Frau Julia Lutz, Frau Angelika Mohr, Frau Teresa Teschlade sowie Herrn Fabian Gumpert und Herrn Marian Schneider unterstützt. Vor allem bei der Kontrolle der Parallelfundstellen haben auf Ebene der wissenschaftlichen Hilfskräfte Herr Simon Kremser und auf Ebene der studentischen Hilfskräfte Frau Katharina Brisch, Frau Laura Schüttler, Herr Hendrik Auth, Herr Louis Gottschalk, Herr Daniel Inderwies, Herr Jonas Michaeli, Herr Robert Sauerbrey sowie Herr Tobias Voran unerlässliche Hilfe geleistet.

Frau Victoria Danckworth hat wiederum wichtige Sekretariatsaufgaben übernommen. Da sie den Lehrstuhl in den kommenden Monaten zu unserem großen Bedauern verlassen wird, sei ihr an dieser Stelle noch einmal ganz besonders herzlich gedankt.

Am Mainzer Lehrstuhl haben bei der Sichtung von Literatur und Rechtsprechung der wissenschaftliche Mitarbeiter Herr Marius Maximiliano Fröhlich sowie der Referendar Herr Max Konstantin Maurer mitgewirkt sowie die studentischen Mitarbeiter Bjarne Bickenbach, Chris Marc Gehringer, Lena Marie Grebe, Fabienne Grötsch, Julia Jemella, Moritz Pauly und Niklas Schwan. Ein besonderer Dank gebührt wie immer der Sekretärin, Frau Petra Michaela Kirchmayer, für die sorgfältige Endbearbeitung der Manuskripte.

Für ihre Geduld und Nachsicht ist wie immer der Ehefrau des Herausgebers, Frau Dr. Marlene Schenke, zu danken, die auf manches verzichtet hat, um die rechtzeitige Fertigstellung des Manuskripts zu ermöglichen.

Sehr dankbar sind die Autoren für Verbesserungsvorschläge aus der Leserschaft, die sehr gerne entgegengenommen werden.

Vorwort

Anschriften:

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke:
Abteilung Rechtswissenschaft, Universität Mannheim,
Schloß, Westflügel, 68 131 Mannheim
(Mail: schenke@jura.uni-mannheim.de)

Prof. Dr. Ralf P. Schenke:
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales
Steuerrecht, Juristische Fakultät, Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Domersschulstr. 16, 97 070 Würzburg
(Mail: schenke@jura.uni-wuerzburg.de)

Prof. Dr. Josef Ruthig:
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtsvergleichung, Fachbereich
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Jakob-Welder-Weg 9, 55 099 Mainz
(Mail: ruthig@uni-mainz.de)

Dr. Christian Hug, LL. M.:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
c/o Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80 801 München
(Mail: hug.vwgo@web.de)



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Entstehungsgeschichte des Kommentars

Im Jahr 2019 ist die 25. Jubiläumsauflage des von Ferdinand Kopp 1974 erstmals veröffentlichten Kommentars zur Verwaltungsgerichtsordnung erschienen. Das bietet einen willkommenen Anlass für einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung und Geschichte des Kommentars.¹ Dieser wies bei seiner ersten Auflage noch einen Umfang von nur 500 Seiten auf, wurde in der Folgezeit aber immer weiter ausgebaut und vertieft. So konnte er schon bald – trotz bereits damals bestehender starker Konkurrenz – einen festen Platz in der verwaltungsprozessualen Kommentarliteratur einnehmen. Ferdinand Kopp war nach anfänglicher Tätigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit später Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der damals neu gegründeten Universität Passau. Als bedeutender Verwaltungsprozessualist wies er in seiner Person alle Voraussetzungen auf, deren es bedurfte, um dem neuen Kommentar zum Erfolg zu verhelfen. So scheute er sich nicht, bei seinen Kommentierungen teilweise neue Wege zu beschreiten, von denen oftmals wichtige Impulse für die Entwicklung des Verwaltungsprozessrechts ausgingen. Nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes veröffentlichte er einen Parallelkommentar zum VwVfG, der mit seinem VwGO-Kommentar eng verzahnt war, diesen in idealer Weise ergänzte und dem ein ähnlich großer Erfolg beschieden war. Freilich hatte sich Kopp hiermit eine immense Arbeitsbelastung aufgebürdet, in der man eine Hauptursache für seinen frühen Tod im Jahre 1995 vermuten kann.

Nach dem Tode Kopp's bat der Beck-Verlag den heutigen Herausgeber des VwGO-Kommentars, Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke, der einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Verwaltungsprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim innehatte, das Werk fortzuführen. Die erste, durch den Herausgeber bearbeitete Auflage (die 11. Auflage), die nicht nur zu erheblichen inhaltlichen, sondern auch zu formalen Änderungen führte (Neueinführung von Fußnoten), wurde 1998 veröffentlicht. Sie fiel in eine Zeit, in der kurz vorher unter der Parole „Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ im 6.VwGO-ÄndG eine Vielzahl neuer Regelungen sowohl in die VwGO wie auch in das VwVfG eingeführt worden waren. In ihrer Konsequenz ergaben sich weitreichende Beschränkungen des verwaltungsverfahrenrechtlichen wie auch des verwaltungsprozessualen Rechtsschutzes. Bemerkenswert waren vor allem die signifikante Abwertung des Verwaltungsverfahrens und die sich hieraus ergebenden weitreichenden Folgewirkungen für das gerichtliche Verfahren. Wesentliche Neuerungen ergaben sich vor allem aber auch im Rechtsmittelrecht. Insbesondere war die Bindung der Berufung an eine vorherige Zulassung im Verwaltungsprozessrecht grundsätzlich neu und warf zahlreiche, zunächst sehr kontrovers diskutierte Probleme auf, die in der Folgezeit – ebenso wie andere Bestimmungen des 6.VwGO-ÄndG – den Gesetzgeber immer wieder zu Korrekturen veranlassten und dazu führten, dass das Verwaltungsprozessrecht nicht zur Ruhe kam. Zu einer Dynamisierung des Verwaltungsprozessrechts hat vor allem aber auch das EU-Recht geführt, in dessen Gefolge erhebliche Auswirkungen u. a. auf die Klagebefugnis (Ausweitung subjektiver Rechte sowie Verbandsklagen im Umweltrecht) und den vorläufigen Rechtsschutz zu verzeichnen waren, ohne dass diese Veränderungen allerdings bisher eine systemsprengende Wirkung entfalteten. Wachsende Bedeutung kommt auch der Digitalisierung zu, die zu weitreichenden Rechtsänderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs geführt hat, die sich in den nächsten Jahren noch verstärken werden. Wesentlichen Einfluss auf die

¹ Ausführlicher zu der Entwicklung des Kommentars W.-R. Schenke, in Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 1027 ff.

Entstehungsgeschichte

Fortentwicklung des Verwaltungsprozessrechts haben zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die verwaltungsgerichtliche Judikatur ausgeübt. Stichwortartig seien hier nur als Beispiele für Vieles der fachgerichtliche Ausbau des Rechtsschutzes gegen untergesetzliche Rechtsvorschriften, der fachgerichtliche Schutz bei Verletzung gerichtlicher Verfahrensrechte sowie das in-camera-Verfahren und der beamtenrechtliche Konkurrentenschutz erwähnt.

Die Kommentierung oblag von der 11. bis zur 20. Auflage allein dem heutigen Herausgeber. Ab der 21. Auflage wurden nach dessen Emeritierung Teile der Kommentierung durch Professor Dr. Ralf P. Schenke, Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie durch Prof. Dr. Josef Ruthig, Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Dr. Christian Hug, LL.M, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg übernommen. Auch die neu hinzugetretenen Autoren sind mit zahlreichen Veröffentlichungen im Verwaltungsprozessrecht hervorgetreten. Prof. Dr. Ruthig und Dr. Christian Hug waren im Übrigen früher Mitarbeiter am Lehrstuhl des Herausgebers.

Der Herausgeber



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Hinweise für den Gebrauch

Paragrafen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind stets solche der VwGO.

Fundstellenangaben ohne Nennung eines Gerichts oder eines Autors (zB 11, 27; NJW 1970, 232) beziehen sich auf Entscheidungen des **Bundesverwaltungsgerichts** in der amtlichen Sammlung bzw in der angegebenen Zeitschrift usw, soweit Hinweise auf ein anderes Gericht oder auf einen Autor vorausgehen, auf dieses Gericht bzw diesen Autor. **Abgekürzte Städtenamen** (siehe Abkürzungsverzeichnis) bezeichnen, sofern nichts anderes angegeben ist (zB VG, OLG), das OVG mit Sitz in der genannten Stadt. Folgt der Gerichtsbezeichnung eine Fundstellenangabe ohne Nennung der Zeitschrift (zB Ma 23, 1), so bezieht sich diese auf die amtliche Sammlung des betreffenden Gerichts. Fundstellenangaben für BGH-Entscheidungen ohne Nennung der Zeitschrift beziehen sich auf die amtliche Sammlung „BGHZ“.

Entscheidungen der Zivilgerichte, Sozialgerichte usw beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf die dem erläuterten Paragraphen entsprechende Vorschrift der ZPO, des SGG usw. Entsprechendes gilt für Hinweise auf **Kommentare** zu diesen Gesetzen. Die Kommentare zur VwGO werden nur nach Randnummern ohne Angabe des Paragraphen zitiert, wenn die Fundstelle denselben Paragraphen betrifft wie die Erläuterungen. Schrifttum wird – soweit vorhanden – nach Randnummern zitiert. Lehrbücher ohne Randnummern mit Einteilung der Darstellung in Paragraphen oder in Abschnitte usw werden nach diesen zitiert. Beginnt die Zählung der Randnummern mit jedem Paragraphen neu, wird zuerst der Paragraph, anschließend die Randnummer genannt (zB Hufen § 21, 1; UL § 65, 12). Lediglich sonstige Literatur (zB Monographien) wird nach Seiten zitiert.

Innerhalb der Kommentierung werden Verweise durch Verweisungs Pfeile (→) kenntlich gemacht. Bei Verweisen innerhalb der gleichen Vorschrift wird nur die Randnummer benannt (zB → Rn. 20), bei Verweisen auf andere Vorschriften wird der in Bezug genommene Paragraph vorangestellt (zB → § 40 Rn. 20).

Das Wort „**vor**“ (auch mit einer Ziffer verbunden) bezeichnet, wenn es vor einem Paragraphen steht (zB → vor § 40 Rn. 1), die Vorbemerkung zu dem mit dem Paragraphen beginnenden Abschnitt bzw Teil eines Abschnitts der VwGO. Ein „**vgl**“ bei einem Hinweis bedeutet, dass die herangezogene Entscheidung, Literaturstelle usw nicht dasselbe Problem betrifft, sondern nur einen vergleichbaren Fall.

Die Zitierweise des Kommentars wird schrittweise an die allgemeinen Beck-Standards angepasst. Für die **ab der 29. Auflage** eingefügten Zitate gelten ergänzend nachfolgende Regeln. Bei Zeitschriften wird die konkret in Bezug genommene Seite in Klammern der Anfangsseite angefügt. Wenn die Anfangsseite zitiert wird, wird auf ein weiteres Klammerzitat verzichtet. Alternativ zu dem Klammerzitat kann nach der Anfangsseite auch eine gegebenenfalls relevante Randnummer zitiert sein.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Entstehungsgeschichte des Kommentars	VII
Hinweise für den Gebrauch	IX
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XIII
Teil I. Gerichtsverfassung	1
1. Abschnitt. Gerichte (§§ 1–14)	1
2. Abschnitt. Richter (§§ 15–18)	75
3. Abschnitt. Ehrenamtliche Richter (§§ 19–34)	80
4. Abschnitt. Vertreter des öffentlichen Interesses (§§ 35–37)	99
5. Abschnitt. Gerichtsverwaltung (§§ 38–39)	104
6. Abschnitt. Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit (§§ 40–53)	107
Teil II. Verfahren	726
7. Abschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 54–67a)	726
8. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§§ 68–80c)	932
9. Abschnitt. Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 81–106)	1169
10. Abschnitt. Urteile und andere Entscheidungen (§§ 107–122)	1425
11. Abschnitt. Einstweilige Anordnung (§ 123)	1716
Teil III. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens	1750
12. Abschnitt. Berufung (§§ 124–131)	1750
13. Abschnitt. Revision (§§ 132–145)	1862
14. Abschnitt. Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge (§§ 146–152a)	1958
15. Abschnitt. Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 153)	2004
Teil IV. Kosten und Vollstreckung	2013
16. Abschnitt. Kosten (§§ 154–166)	2013
17. Abschnitt. Vollstreckung (§§ 167–172)	2142
Teil V. Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 173–195)	2173
Sachverzeichnis	2229



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG